

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-62950](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-62950)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Vorauszahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VI. Jahrgang.

Freitag, den 16. November 1849.

N^o 92.

Die Wahlen im Kreise Oldenburg.

In der Nr. 89. des f. g. „Volksfreundes“ befindet sich ein Schmähartikel auf den gegenwärtigen Landtag, in welchem Schimpfreden und Lügen, Verdrehungen und böswillige Mißverständnisse in einer ungläublichen Weise gehäuft sind. Ich brauche nur darauf aufmerksam zu machen, daß der Landtag gleich im ersten Sage ein Klägliches genannt wird, dessen sich das ganze Land schämen müsse. Was die Gerichte dazu sagen, ich weiß es nicht, mich kümmert es nicht; denn da der Volksfreund mich bei einer anderen Gelegenheit mit dem Kreuzbergischen Löwen verglich, so habe ich ihm gegenüber ein gewisses Anrecht auf jenes:

was ein Esel von mir spricht, das acht ich nicht.

Doch fand ich mich im Interesse der Wenigen, welche den Volksfreund lesen, veranlaßt, eine möglichst getreue Darstellung der Debatte über die Gültigkeit der Oldenburgischen Wahlen an die Redaction des Volksfreundes einzusenden. Obgleich nun der Volksfreund in seinem Programme ausdrücklich erklärt, daß er jeder Partei seine Spalten öffnen werde, und sein Programm ist noch kein Jahr alt; obgleich mir der Redacteur, Herr Heinrich Lambrecht, noch vor kaum 14 Tagen persönlich die Versicherung ertheilte, er verschließe keiner Ansicht sein Blatt, mich sogar aufforderte, für sein Blatt zu schreiben, sagt Herr Lambrecht jetzt in Nr. 90. des Volksfreundes: er könne meinen Aussag nicht aufnehmen, weil derselbe eine Parteilansicht vertrete, die der seinigen entgegengesetzt sei.

Lasse ich nun den Widerspruch mit dem Programme auch ganz außer Acht; gestehe ich Herrn Lambrecht die Befugniß zu, den Abonnenten seines Blattes, durch Abgehen vom Programme, sein Versprechen zu brechen; so sehe ich doch nicht ein, in wiefern bei der vorliegenden Angelegenheit die Parteilansicht seines Blattes in Frage kommt. Denn wenn der Volksfreund künftig eine be-

stimmte politische Richtung vertreten will, so ist nicht abzusehen, in wiefern bei Entscheidung der Frage, ob die Wahlen des Kreises Oldenburg gültig seien, die politische Richtung in Betracht kommt. Oder meint der Herr Redacteur des f. g. Volksfreundes etwa, daß die Abg. Panerag, Barnstedt, Strackerjan, Wölfling, Böckel u. s. w. ein und derselben politischen Richtung angehören? denn alle diese stimmten für die Gültigkeit der Wahlen. Es handelt sich hier um einen Richterspruch, nicht um eine politische Parteilansicht. Der Abg. Dannenberg hob dieß mit Nachdruck hervor, und ich vertraue jedem Abgeordneten, daß er diese Frage nicht als eine Parteilfrage angesehen hat. Die Redaction des Volksfreundes scheint freilich rücksichtlich der von ihr vertretenen Partei anderer Ansicht zu sein. Ich muß es indeß den Herren Ruder, v. Finckh, Morell u. überlassen, ob sie gegen eine solche Auffassung ihrer Abstimmung protestiren wollen. Und wenn ich selbst zu Anfang des Aufsatzes*) von „einer anderen Seite“ spreche, die man hören müsse: so kann das um so weniger von der politischen Seite gesagt sein, als mir die politische Gesinnung des Verfassers der Kritik in Nr. 89. des Volksfreundes so lange unbekannt war, bis ich erfuhr, welcher politischen Richtung Herr H. Lambrecht angehört, und daß die Redaction des Volksfreundes nur Aufsätze annimmt, die ihrer Ansicht entsprechen.

Ich bitte die Redaction des Beobachters schließlich, vorstehenden Zeilen, so wie dem Aufsatze, welchen die Redaction des Volksfreundes als einen parteilischen zurückgewiesen hat, mit einigen Modifikationen einen Platz in ihrem Blatte nicht zu versagen.

Oldenburg 1849, Nov. 11.

G. Claussen,

Landtagsabgeordneter.

*) Der Anfang des Aufsatzes ist mit Genehmigung des Herrn Verfassers nicht mit abgedruckt. D. Beob.

Das Thatsächliche, so weit es hier in Betracht kommt, ist dieses:

Eine Anzahl angeblicher Urwähler der Landgemeinde Oldenburg, sechs und fünfzig, beschwerten sich, daß sie zur Wahl der Wahlmänner nicht gekündigt seien, und zwar eine Eingabe, von denen die eine von einem hiesigen Krämer, die andere von einem Beamten und die dritte von Gott weiß wem geschrieben war. An der Spitze der Unterschriften befindet sich gewöhnlich ein hiesiger Tambour. Man nahm Veranlassung dem nachzuzuforschen, und es stellte sich heraus, daß der Wahltermin zwar durch Anschlag gehörig zur öffentlichen Kunde gebracht worden, dagegen aber der bei weitem größte Theil der Beschwerdeführer nicht gekündigt sei, indem die Auskündiger dies zugestanden. Dabei bemerkten aber diese: sie pflegten den Heuerleuten überall nicht zu kündigen; die Nichtgekündigten seien nie zu den Wahlen gegangen und hätten gesagt, die Kündiger möchten das Stündigen nur unterlassen, sie gingen doch nicht hin. Zugleich stellte sich heraus, wie mangelhaft das Institut der Kündiger in der Landgemeinde Oldenburg beschaffen ist. Denn alte Weiber, Kinder und Dienstboten hatten die Kündigung zum Theil beschafft, und keiner Behörde, weder der Regierung, noch dem Amte, noch dem Wahlkommissair ist in dieser Hinsicht irgend ein Bedenken aufgestoßen. Keiner hat es gerügt, daß eine derartige Kündigung dem Wesen des Institutes widerspreche. Ferner stellte sich nach einer oberflächlichen amtlichen Durchsicht der Reihe von Beschwerdeführern heraus, daß vier derselben gar nicht stimmberechtigt seien, und wir können dem hinzufügen, daß deren noch mehrere waren; daß einer sogar, ein gewisser Harms, ein Ausländer ist; daß einer der Beschwerdeführer zur Zeit der Wahl krank im Bette lag; daß ein anderer so altersschwach ist, daß er keine zehn Schritte gehen kann, geschweige denn vom Gersten nach Ohmstede, ihm hätte der Agitator Tambour und Genossen schon einen Wagen stellen müssen. Daß Mehreren wirklich gekündigt war, ergeben die Akten. Dazu hatten 25 ihre Beschwerde zurückgenommen, weil sie dazu durch falsche Vorspiegelungen veranlaßt seien, und 47 andere, denen nicht gekündigt und die auch nicht im Wahltermine zugegen gewesen, erklärten, daß sie mit der Wahl zufrieden seien. Dabei stellte sich heraus, daß Einige, welche die erste Beschwerde unterschrieben hatten, gar nicht schreiben können.

Die Wahlmännerversammlung hat bekanntlich die Wahlmänner der Landgemeinde zugelassen, besonders wohl aus dem Grunde, weil man Tausenden ihr Wahlrecht nicht verkümmern dürfe, wenn auch einige Urwähler durch fehlerhafte Einrichtungen an der Ausübung ihres

Wahlrechtes gekränkt seien. Ich bin indeß der Ansicht, daß dieser Beschluß weder in der Absicht gefaßt wurde, ein dem Landtage gegenüber endgültiger zu sein, noch in dieser Absicht gefaßt werden konnte. Ich übergehe daher die Gründe der Minderheit des Ausschusses, welche hierauf gestützt waren, um die Wahl aufrecht zu erhalten. Im Uebrigen begründete der Berichterstatter, Abg. Tappenbeck, den Ausschufsantrag ungefähr so: Der Ausschuß sei zwar der Ansicht, daß die Kündigung nach §. 20. des Wahlgesetzes ein wesentliches Erforderniß sei, allein er sei der moralischen Ueberzeugung, daß die mangelhafte Beschaffung derselben im vorliegenden Falle auf das Resultat der Wahl ohne Einfluß gewesen und nach §. 17. des Wahlgesetzes daher nicht zu berücksichtigen sei. Denn daß es bei Beurtheilung der Frage, ob ein Fehler ohne Einfluß auf die Wahl gewesen? nicht einer Beweisführung von mathematischer Gewißheit bedürfe, liege eines Theils in der Natur der Sache, andern Theils habe sich auch schon der vorige Landtag so entschieden, wenn es Seite 6 der Verhandlungen des vorigen Landtages heiße: die Beschwerdeführer aus Abbehausen hätten weder behauptet, daß sie wegen der unterlassenen Kündigung vom Wahltermine keine zeitige Kunde erhalten, noch sei dies anzunehmen, und die Beschwerde deshalb nicht zu berücksichtigen; und der Landtag auf diesen Grund hin (Seite 7 der Verhandlungen) die Wahl des Kreises Doelgönne für nicht zu beanstanden erklärt habe. Im vorliegenden Falle seien nun einmal die Wähler durch Anschlag von dem Termine in Kenntniß gesetzt, zweitens sei vielen Urwählern in sämtlichen Bauerschaften der Landgemeinde gekündigt, so daß es höchst wahrscheinlich sei, daß Alle von dem Wahltermine, wenn auch nicht durch den Kündiger, doch durch ihre Hausgenossen oder Nachbarn Kenntniß erhalten. Sollte dem aber auch wirklich nicht so sein, so müsse man doch aus den Aussagen der Auskündiger, welche die Beschwerdeführer kennen, entnehmen, daß die Beschwerdeführer zum Wahltermine doch nicht hingegangen sein würden, wenn ihnen auch gekündigt wäre. Um so mehr müsse man das annehmen, da das Gegentheil von den Beschwerdeführern nicht einmal behauptet sei und ihre Theilnahmlosigkeit bei der Wahl aus dem Umstande erhelle, daß sie sich nicht die geringste Mühe gegeben, den Wahltermin in Erfahrung zu bringen. Nehme man dazu noch die offensbare Aufschmelzung der Leute nach geschעהner Wahl, wie sie aus der Erklärung der 25 hervorgehe, welche ihre Beschwerde zurückgenommen; die Unzuverlässigkeit der Unterschriften aus diesen und anderen Gründen, z. B. Unterschriften von solchen, die nicht stimmberechtigt, denen gekündigt, die sich notorisch

ihres Wahlrechtes nicht bedient haben würden, zum Theil nicht einmal hätten bedienen können, die nicht schreiben könnten; so müsse man die Ueberzeugung gewinnen, daß man es nur mit einem Partheimanöver und nicht mit einer Beschwerde in ihren Rechten gekränkter Urwähler zu thun habe, insonderheit aber, daß von einem Einflusse der mangelhaften Kündigung auf das Wahleresultat nicht die Rede sein könne. Deshalb beantragte der Ausschuss einstimmig, daß die Wahlen nicht beanstandet würden.

Hiergegen wußte der Abg. v. Finckh nichts zu erinnern, als daß er sich auf den Buchstaben des §. 20. klemmte. Gegen die Gründe, aus welchen die Mehrheit des Ausschusses den §. 17. für anwendbar hielt, hat er nichts vorgebracht. Die Abg. Kiz, Mölling und Bancray hielten die Zulassung der Wahlmänner der Landgemeinde durch die Wahlmännerversammlung für eine endgültige, sprachen sich aber eventualiter auch für die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses aus.

Dann sprach der Abg. Müder ebenfalls über die Nothwendigkeit, dem Gesetze seine Geltung zu verschaffen, warf dem Abg. Kiz vor, was ich indeß nicht einmal bemerkt habe, er habe Thatsachen aus den Akten vorgebracht, welche nicht vom Berichterstatter vorgetragen und daher nicht in die Debatte zu bringen seien. Schloß aber daraus, daß noch andere Thatsachen in den Akten liegen könnten, welche zur Erwägung gezogen werden müßten. Es sei daher besser, wenn man der Versammlung noch erst Zeit gebe, die Akten einzusehen, bis dahin aber die definitive Zulassung der Abgeordneten des Kreises Oldenburg beanstande; denn es handle sich um die definitive Zulassung. In dieser müsse man doch sorgfältiger verfahren, als es bisher habe geschehen können. Er wenigstens sei noch nicht genügend instruiert. Wenn übrigens gesagt sei, daß die Beschwerdeführer den Termin wahrscheinlich gekannt hätten, so könne er rüch sichtlich Eines derselben versichern, daß derselbe nach dem Wahltermine beim Wahlkommissair gewesen, um sich seinen Wahlbezirk anweisen zu lassen. Dieser habe den Termin also gewiß nicht erfahren gehabt.

Der Abg. Claussen entgegnete: Herr Müder habe sogar nicht aktenmäßige Thatsachen herangezogen. Diefelbe Erlaubniß müsse er sich daher auch nehmen und ergänzend erzählen, daß jener Beschwerdeführer ein Militair gewesen sei, dessen Interesse an der Wahl sich aus einer viel späteren als der Zeit des Wahltermins herschreibe; von der Zeit nämlich, als den Militairs von ihren Oberen der Wunsch ausgedrückt sei, sie möchten sich bei den städtischen Wahlen betheiligen. Die Ansehung der Wahl sei von der Stadt ausgegangen;

denn in der Urwahlversammlung der Stadt habe man zuerst den Entschluß aussprechen hören, man müsse die Landgemeindevahlen anfechten. Wenn Herr Müder meine, daß die Abgeordneten im Falle der Nichtbeanstandung definitiver zugelassen seien, so habe er den Art. 173. des Staatsgrundgesetzes nicht beachtet, wornach die heutige Beschlußnahme nur eine vorläufige, und den Art. 141., wornach die Entscheidung über die Legitimation dem Landtage zustehe, der ja noch nicht einmal eröffnet sei. Der Abg. Claussen ging dann auf die Auslegung des §. 20. des Wahlgesetzes über und bemerkte: wenn hier eine Kündigung vorgeschrieben sei, so könne darunter nur eine solche verstanden werden, als nach Lage der Dinge, nach Maßgabe der gegenwärtigen Beschaffenheit des kündiger-Instituts, gang und gebe sei. Denn eine neue Vorschrift in dieser Beziehung sei nicht erlassen. Das Gesetz könne nur die kündiger, wie sie nun mal seien, im Auge gehabt haben. Wenn dies Institut, und das habe sich hier herausgestellt, mangelhaft sei, und deshalb dem Buchstaben des Gesetzes nicht genügen könne, so werde man eben dahin gedrängt, das Gesetz nicht buchstäblich zu verstehen. Wie aber könne man daraus für den einzelnen Fall, in welchem sich diese Unzulänglichkeit herausgestellt habe, eine Nothwendigkeit folgern. Habe man doch die Wahlen in Göttingen für gültig erklärt, obgleich dort gar keine Kündigung geschehen sei, weil man dort keine Auskündiger habe. Was vom Größeren gelte, müsse auch vom Kleinern gelten; wenn man das Nichtvorhandensein der kündiger nachsehe, müsse man auch das mangelhafte Vorhandensein nachsehen. Da das Gesetz nun ferner auch nicht die geringste Vorsorge getroffen habe, daß allen Urwählern gekündigt würde, keine Wählerlisten u. s. w. aufgestellt würden, so lasse sich gar nicht annehmen, daß der §. 20. des Wahlgesetzes die Kündigung jedes einzelnen Urwählers habe vorschreiben wollen. Vielmehr scheine daraus hervorzugehen, insonderheit da man doch dem Auskündiger, dessen Frau oder seinen Kindern nicht die Entscheidung über das Wahlrecht habe in die Hand geben wollen, daß die Ansage nur in herkömmlicher Weise geschehen müsse und die unabsichtliche Auslassung eines oder des anderen Wahlmannes kein Verstoß gegen das Gesetz sei. Daß nun in diesem Sinne gegen das Gesetz verstoßen sei, müsse entschieden in Abrede gestellt werden. Uebrigens sei auch er jedenfalls der Ansicht, daß ein etwaiger Verstoß ohne Einfluß, und deshalb nicht zu berücksichtigen sei, um so mehr als den 27 noch übrigen Beschwerdeführern 72 Nichtgekündigte entgegenständen, die sich mit der Wahl zufrieden erklärt hätten.

Wenn die Nr. 89. des „Volkfreundes“ das vom Abg. Claussen Gesagte anders wiedergibt, dabei aber selbst ihrer Sache nicht ganz gewiß ist: so bedarf die schwachsinrige oder böswillige Auffassung des Kritikers „des ersten Landtagsbeschlusses“ keiner weiteren Widerlegung.

Der Abg. Dannenberg entwickelte noch einmal in einem klaren Bilde die Gründe des Ausschusses, weshalb derselbe zur moralischen Ueberzeugung gekommen, daß die mangelhafte Kündigung ohne Einfluß gewesen, und hier nur ein Partheimandöver zu vernichten sei, dessen Frechheit den strengsten Tadel verdiene. In wie fern er dann mit Rücksicht auf §. 17. des Wahlgesetzes berechtigt war, die Herren v. Finckh und Müder nach ihrer moralischen Ueberzeugung zu fragen, bedarf nach dem Obigen keiner Auseinandersetzung. Die fehlende Antwort zeigt aber, wie die Antwort ausgefallen sein würde. Als es sich bei den Prüfungen der Dvölgönner Wahlen zum vorigen Landtage um die moralische Ueberzeugung handelte, hielt Herr v. Finckh seine moralische Ueberzeugung nicht zurück.

Wir dürfen den Landtag übrigens bei der außerordentlichen Mehrheit, unter ihr mindestens 14 Juristen, welche die Wahlen des Kreises Oldenburg für nicht zu beanstanden erklärte, nachdem 6 Juristen, unter ihnen 3 Richter, die Akten geprüft, ganz gewiß frei von aller einseitigen, besonders partheiischen Entscheidung halten.

Eine Schulprügelstrafe.

Am Sonnabend, den 10. November d. J. soll der Schullehrer Kruse zu Wahnbeck die elternlose neunjährige Tochter des verstorbenen Jürgen Deltjen daselbst — weil sie auf Veranlassung ihres alten Großvaters und ihrer ältern Schwester aus der Schule gestiegen war — vermaßen mittelst eines Stockes aus einer Ecke geprügelt haben, daß dies unschuldige Kind am Montag noch an den geschwollenen Händen blaue Nägel und auf dem Rücken mehrere schwarzblaue Streifen trug; es wäre im Interesse solcher unmündigen Waisen zu wünschen, daß diese Sache — welche gehörigen Orts denunciirt sein soll — vom Gerichte streng untersucht werde und wenn es sich als wahr ergäbe, daß auch schon in früherer Zeit mehrere derartige Mißhandlungen vorgekommen sind, solche Individuen aus dem Schulamte entfernt würden. — Den Grund zu dieser kolossalen Prügelstrafe will man darin vermuthen, daß die ältere Schwester dem Lehrer nicht hat Buchweizen dreschen wollen. 5.

Musikalisches.

Am Freitag, den 23. d. M., wird die Sängerin, Fräulein Amélie Hartmann aus Berlin, im großen Casinoaale eine musikalische Abendunterhaltung geben, auf welche wir das Publikum um so mehr aufmerksam zu machen für unsere Pflicht halten, als dieselbe einen außergewöhnlichen musikalischen Genuß zu gewähren verspricht. Verschiedene fremde Blätter, als der Hamburger Correspondent, die Berliner, Kieler und Köllner Zeitung (in dieser letztern der bekannte Capellmeister Heinrich Dorn) sprechen sich gleich günstig über die Sängerin aus. In der Kieler Zeitung heißt es u. A.: „Fräulein Amélie gehört zu den seltenen Erscheinungen, die als Lieblingskinder der Grazien und Mufen die Erde verschönen. — Wir haben viele berühmte Sängerinnen (Sonntag, Catalani, Lind u. A.) gehört, können aber mit voller Ueberzeugung sagen, daß wir einen vollkommnern Wohlklang, eine tiefere Innigkeit, reinere Intonation noch nicht vernommen haben. Ihr Gesang ist eine Sprache, die jedes Herz froh und tief bewegt.“ —

Ähnlich, wenn auch nicht mit solcher Ueberschwenglichkeit, lassen sich die übrigen genannten Blätter über die junge Sängerin vernehmen, alle kommen darin überein, daß Fräulein Amélie Hartmann jetzt schon alle Eigenschaften einer vollendeten Sängerin besitzt und daher eine höchst seltene Erscheinung ist. Nun, wir werden ja sehen oder vielmehr hören. Der Beobachter.

Kirchliches.

Vom 9. bis 15. Novbr. sind in der Oldenb. Gemeinde

I. Copulirt: 104) Friedrich Wilhelm Berendt und Louise Friederike Martiane Weinberg, Oldenburg. 105) Georg Friedrich Wilhelm Bernhard Lange und Anna Catharine Hasemann, Oldenburg. 106) Hinrich Hermann Anton Mehrens und Anna Sophie Gesine Margarethe Schröder, Gversten. 107) Hinrich Gerhard Rohrmann und Bette Freese, Nadorst.

II. Getauft: 282) Johann Wilhelm Diederich Kortlang, Donnereschwee. 283) Friederike Christine Helene Wiemken, Heil. Geistthor. 284) Johann Christian Diederich Sager, Gversten. 285) Heinrich Gerhard Wilhelm Brauer, Oldenburg. 286) Wilhelmine Friederike Helene Schwende, Oldenburg. 287) Margarethe Gesine Caroline Haas, neyer, Nadorst. 288) Friedrich Wilhelm Becker, Nadorst. 289) Oltmann Gerhard Carl Bakenhus, Donnereschwee. 290) Oltmann Friedrich Bruns, Dhmstede.

III. Beerdigt: 279) Margarethe Rolle geb. Bachhaus, Hofvital, 32 J. 280) Georg Eduard Heinrich v. Harten, Oldenburg, 8 J. 281) Auguste Friederike Wilhelmine Budde, 10 M. 282) Schellstede (todtgeborener Sohn), Neßendorf.

Sonntag, den 18. November, predigen in der Lambertikirche:
Frühpredigt: Herr Pastor Greverus. Anf. 8 1/2 Uhr.
Hauptpredigt: „Pastor Wallroth. „ 10 „
Nachm.-Pred.: „ Kirchenrath Clausen. „ 2 „

Einsendungen werden unter der Adresse:
An die Redaction des Beobachters in Oldenburg
in der Verlagehandlung unfrankirt angenommen.

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VI. Jahrgang.

Dienstag, den 20. November 1849.

N^o 93.

Zur Zeitgeschichte.

Unter dieser Ueberschrift brachten kürzlich die Neuen Blätter Nachrichten über die Verluste der preussischen Armee, besonders mit Bezug auf den Berliner Straßenkampf vom 18. März v. J. Sie wollten damit beweisen, daß der Verlust der Armee in demselben nicht von der Bedeutung gewesen sei, als man habe vermuthen müssen. Wir sind gewiß nicht die Letzten, die sich freuen, daß jener Bruderkampf über Erwarten wenige Opfer gekostet hat, allein indem wir an jene Straßenschlacht erinnert wurden, stiegen auch die Bilder jener Schrecklichkeiten in uns auf, deren sich das Militair, besonders die Potsdamer Garde, damals schuldig gemacht hat. Wir wissen sehr wohl, daß man nicht Alles in dieser Hinsicht zugestanden hat, allein die Ermordung des Studenten Holzendorf, die Mezelei im Kömischen Rathhause, die Mißhandlung Gefangener u. a. m. sind unwiderlegliche Thatfachen. Wenn in uns dabei der Gedanke an eine systematische Entmenschung des Soldaten, die von Oben geleitet werde, aufstieg, wenn wir diesen Gedanken aussprachen und nicht unterdrücken konnten, so haben wir die Gründe derer nicht verkannt, welche uns warnten, die That eines Einzelnen dem Ganzen zur Last zu legen, die uns auf die Hize des Kampfes und den Mangel der überlebenden Kameraden verwiesen. Allein jenen Nachrichten zu Folge ist aus dem Kampfe eine Verfolgung, aus der Schlacht eine Schlächterelei geworden, denn bei so geringem Verluste, wenn der Feind eine so günstige Stellung hat, kann wohl von einem eigentlichen Kampfe nicht die Rede sein, zumal wenn an die dreißig Tausend Soldaten im Treffen stehen. Und so hat das Gespenst einer „verthierten Soldateska“, trotz der saden Wigelien eines s. g. Volksfreundes, eine noch festere Gestalt erhalten. Denn uns war sie bisher nur noch ein Ge-

spenst, weil der Anblick unseres eben so tapferen als gestifteten Soldatenstandes dem Gedanken nicht Raum ließ, daß andere deutsche Truppen bis unter das Thier hinabgesunken seien. Uebrigens haben wir noch andere Gründe, welche uns die Ueberzeugung aufdrängen, daß „die verthierte Soldateska“ kein Phantasiagebilde, daß die Bestialitäten in Berlin, Dresden, Jersohn und an andern Orten nicht bloß die Thaten Einzelner, sondern die Verwirklichung eines Geistes sind, der in einem großen Theile des deutschen Heeres besteht und genährt wird.

Die Autorität der Neuen Blätter für ihre Nachrichten ist die deutsche Wehrzeitung; Verlag von Hayn in Berlin, und redigirt unter dessen Verantwortlichkeit von einer Gesellschaft deutscher Officiere und Militairbeamte. Diese Zeitschrift scheint sich, ihren Correspondenzartikeln nach, beim deutschen Militair eines bedeutenden Ansehens zu erfreuen, und so die Gesinnung eines großen Theiles desselben zu vertreten. Wir könnten manches Andere anführen, um diese Gesinnung — der s. g. Volksfreund würde sagen — zu standpunkten, aber Folgendes wird genügen.

In der Wehrzeitung heißt es, und zwar in dem Blatte vom 27. September d. J.: „Ein verwundeter preussischer Officier wird durch Abstadt (in Baden) zurückgetragen, das eben von den Warendorfern (3. Bataillon des 13. Regiments) gereinigt wird. Sie lassen unter andern (scheint „Heldenthaten“ ausgelassen zu sein) eine Anzahl auf den (!) Kirchturm befindlicher Freischärler, welche auf unsere durchziehenden Truppen geschossen haben, die Höhe messen, — wer sich zu hoch versteigt, fällt tief — und um ihrer Sache ganz gewiß zu sein, sondiren sie mit dem Bajonette nach. Hier und da wird zwar ein aus dem Häuserversteck hervorgezogener Freier gefangen zurück — hat ihn aber das unerbittliche Geschick mit einer Spitzbubenphysiognomie